

Gegenüber der Richtlinie Zertifizierung 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Zertifizierung 2025“.

Kapitel	Änderung	Seite
Begriffe	<p><u>Neu</u> Weitere Nutztierhaltung Tierhaltungen der gleichen Tier-, jedoch anderer Nutzungsart (zum Beispiel Legehennen im Masthuhnbetrieb) oder anderer Tierart (zum Beispiel Rinder im Mastschweinbetrieb, Mastschweine im Legehennenbetrieb), die entweder innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs oder im unmittelbaren Betriebsumfeld (zum Beispiel Kooperationspartner oder angrenzende Betriebe) gehalten werden.</p> <p><u>Streichung</u> Wiederholende Abweichung Erneut auftretende Abweichung denselben Sachverhalt betreffend in aufeinanderfolgenden Audits.</p>	6
1.1 Grundlegendes und Ziele	<p><u>Ergänzung</u> [...]</p> <p>Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV).</p> <p>[...]</p>	7
2.3 Geltungsbereiche	<p><u>Kapiteländerung</u></p> <p>Vormals „Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems“</p> <p><u>Ergänzung (Übernahme aus Richtlinie Verarbeitung/Transport & Schlachtung)</u> [...]</p> <p>*Die Zerlegung wird mit der Richtlinie Verarbeitung und mit der Richtlinie Transport und Schlachtung geregelt, um Doppelzertifizierungen zu vermeiden. Je nachdem, an welchem Verarbeitungsschritt die Zerlegung angegliedert ist, ist nach den Anforderungen folgender Richtlinie/n zu auditieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlacht- und Zerlegebetrieb ➔ Richtlinie Transport & Schlachtung 	8f.

Kapitel	Änderung	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> • Zerlegebetrieb → Richtlinie Verarbeitung • Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb → Richtlinie Verarbeitung • Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb → Richtlinie Transport & Schlachtung UND Richtlinie Verarbeitung <p>**Eine vorhandene KAT-Zertifizierung und eine erweiterte administrative Prüfung der TSL-Anforderungen ersetzt bei Packstellen die Zertifizierung gemäß des TSL-Systems. (→ Richtlinie Verarbeitung, Kapitel 7).</p>	
5.3 Schulungen	<p>Konkretisierung [...]</p> <p>TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente (zum Beispiel Richtlinien und Checklisten) des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits (siehe Kapitel 6). Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Sofern die interne TSL-Schulung bei bewertenden Personen als bereichsspezifische Folgeschulung anerkannt werden soll (siehe Kapitel 5.1.2), sind die entsprechenden Schulungsunterlagen dem Deutschen Tierschutzbund zwei Wochen vor dem geplanten Schulungstermin zur Freigabe per E-Mail an zertifizierung@tierschutzlabel.info vorzulegen.</p>	18f.
6.2.2 Folgeaudit	<p>Neu: [...]</p> <p>Leeraudits im Rahmen von Folgeaudits sind grundsätzlich in keinem TSL-Geltungsbereich zulässig.</p>	23
6.4 Dokumentation	<p>Ergänzung Tabelle 2 Ferkelerzeugung: MU 7.5 → Tierbezogene Kriterien - Ergebnisübersicht Mastschweine: MU 9.4 → Tierbezogene Kriterien – Ergebnisübersicht</p>	28

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Neu: [...]</p> <p>Nach Durchführung eines Nachaudits ist der Maßnahmenplan mit Datumsangabe der Behebung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund per E-Mail zu übermitteln. Es gelten die zuvor genannten Fristen zur Übermittlung von Dokumentationen.</p>	
6.4.1 Bewertungen	<p>Streichung [...]</p> <p>Eine Bewertung als "sAbw" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte leichte Abweichungen kann eine Bewertung als "schwere Abweichung" vergeben werden.</p> <p>Eine Bewertung als "K.O.-Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte schwere Abweichungen kann eine K.O.-Bewertung vergeben werden.</p> <p>Sofern eine Anforderung für einen Betrieb nicht anwendbar ist, kann diese Anforderung vom Auditor mit „n. a.“ bewertet werden. Eine K.O.-Anforderung kann nicht mit „n.a.“ bewertet werden.</p>	29
6.4.2 Korrekturmaßnahmen	<p>Streichung [...]</p> <p>Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, entspricht dies einer wiederholten schweren Abweichung. Es ist dies mit K.O. zu bewerten.</p>	30
6.4.3 Ablauf nach K.O.-Bewertung	<p>Neues Kapitel</p> <p>Inhalte vormals unter 6.4.2 angegliedert, daher nicht neu.</p>	31

Kapitel	Änderung	Seite
<p>6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit - Risikoeinstufung</p>	<p><u>Kapiteländerung</u></p> <p>Vormals „Auditdauer und Audithäufigkeit“</p> <p><u>Streichung und neu</u></p> <p>Die Zertifizierungsstelle legt die Auditdauer und -häufigkeit für jeden Betrieb risikoorientiert im Erstaudit fest. und danach mindestens einmal jährlich fest. Diese Risikoeinstufung gilt jeweils für mindestens das jeweilige Kalenderjahr und bis zur nächsten Risikoeinstufung. Wird der Betrieb in eine höhere Risikokategorie eingestuft, wird die Auditdauer und -häufigkeit bereits im laufenden Kalenderjahr erhöht. Das Risiko für die Bereiche der Tierhaltung, den Bereich Transport & Schlachtung sowie den Bereich Verarbeitung wird anhand unterschiedlicher Kriterien nach jedem stattfindenden Audit bewertet (→ MU 8.4, 8.5, 8.6). Je nach Ausprägung der Kriterien werden unterschiedlich hohe Risikopunkte vergeben. Anhand der aufsummierten Risikopunkte erfolgt die Risikoeinstufung des Betriebs in jeweils eine Risikokategorie für die Auditdauer (Tabelle 4) und für die Audithäufigkeit (Tabelle 5).</p> <p>[...]</p> <p>Die vorgegebene Mindestdauer der Audits in den tierhaltenden Bereichen ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden. Auch im Rahmen von Kombiaudits darf die geforderte Mindestdauer nicht unterschritten werden.</p> <p>Die vorgegebene Mindestdauer der Audits im nachgelagerten Bereich kann im begründeten Fall um maximal eine Stunde reduziert werden. Die Begründung ist im Auditbericht (Deckblatt) zu hinterlegen. Eine weitere Reduktion der Mindestdauer ist auch im Kombiaudit nicht erlaubt.</p> <p>Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme wird die Audithäufigkeit entsprechend des Teilnahmezeitraums anteilig angepasst. Die Festlegung der Anzahl der Audits liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle.</p> <p>Bei der Ermittlung der Risikokategorie für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht ist das</p>	<p>31ff.</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Entscheidungskriterium „Größe des Betriebs“ nicht anzuwenden.</p> <p>Die erste Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits (siehe Kapitel 6.2.1). Das Ergebnis der Risikoeinstufung ist für das nächste Kalenderjahr gültig. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle Änderungen auch im laufenden Kalenderjahr vornehmen. Die Zertifizierungsstelle muss die Gültigkeit der Risikoeinstufung bei jedem Audit, mindestens einmal im Kalenderjahr, überprüfen.</p> <p>[...]</p> <p>Qualitätsmanagement In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung können Maßnahmen des Qualitätsmanagements risikomindernd berücksichtigt werden, sofern sie in geeigneter Weise beschrieben und angewendet werden, um die Integrität der TSL-Produkte zusätzlich abzusichern. Hierzu sollten die Ausrichtung auf Nämlichkeit und die Zusammensetzung der TSL-Produkte sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination durch andere Erzeugnisse umfassend und wirksam geregelt sein.</p> <p>[...]</p> <p>Parallelhaltung Bei der Parallelhaltung handelt es um eine Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart, zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards, innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs. Eine Parallelhaltung ist immer mit einem hohen Risiko für das TSL verbunden, da hier die Gefahr besteht, dass es zu Vermischungen oder Vertauschungen kommt, zum Beispiel bei gemeinsam genutztem Lagerraum zur Vermischung von GVO-freiem mit nicht GVO-freiem Futtermittel.</p> <p>Weitere Nutztierhaltung Weitere Nutztierhaltungen werden berücksichtigt und im Audit betrachtet, wenn es organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zu TSL-zertifizierten Nutztierhaltungen gibt. Ist dies nicht der Fall, ist die weitere Nutztierhaltung nicht relevant für die Risikoeinstufung.</p>	

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Berücksichtigt werden Tierhaltungen der gleichen Tier- aber anderen Nutzungsart (zum Beispiel Legehennen im Masthuhnbetrieb) oder anderer Tierart (zum Beispiel Rinder im Mastschweinbetrieb, Mastschweine im Legehennenbetrieb), die entweder innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs oder im unmittelbaren Betriebsumfeld (zum Beispiel Kooperationspartner oder angrenzende Betriebe) gehalten werden.</p> <p>[...]</p> <p>Komplexität im Bereich Verarbeitung Die Komplexität im Sinne der →Richtlinie Verarbeitung beschreibt den Umfang der Verarbeitung sowohl im Einsatz der Zutaten als auch der Verarbeitungsschritte. So wird das Zerlegen und Abpacken von Frischfleisch oder das Homogenisieren, Pasteurisieren und anschließende Abfüllen von Trinkmilch der niedrigen Komplexität zugeordnet, wohingegen die Verarbeitung von Mischprodukten, wie beispielsweise Maultaschen, als hoch komplex gelten. Ein Verarbeitungsunternehmen, in dem Artikel verschiedener Komplexitätsstufen hergestellt werden, wird der höheren Komplexitätsstufe zugeordnet, wenn mindestens 70 % der TSL-Artikel der höheren Komplexität entsprechen. Dabei wird die Anzahl der Artikel auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>Umgang mit der Risikoeinstufung Die erste Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits (siehe Kapitel 6.2.1) und gilt grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr. Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme kann die Audithäufigkeit entsprechend des Teilnahmezeitraums anteilig angepasst werden. Die Festlegung der Audithäufigkeit liegt hierbei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Auditdauer bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Eine Überprüfung der Aktualität der Risikoeinstufung ist nach jedem Audit erforderlich. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich die Ausprägung von mindestens einem Kriterium in der Risikoeinstufung ändert und zu einer Höherstufung führt, wird diese aktualisiert. Die daraus resultierende Auditdauer und/oder -häufigkeit gilt für den Betrieb sofort ab dem Zeitpunkt der Einstufung.</p>	
<p>6.7.1 Zertifizierungsentscheidung</p>	<p>Konkretisierung [...]</p>	<p>35</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Bei festgestellten schweren Abweichungen ist in einem Nachaudit die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Anschließend ist eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen (siehe Kapitel 6.2.3).</p> <p>Festgestellte schwere Abweichungen führen ebenso immer zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung. Bei einem Erstaudit wird kein Zertifikat ausgestellt und im Falle eines Folgeaudits kein Folgezertifikat vergeben. In einem Nachaudit ist die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Erst dann ist erneut eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen (siehe Kapitel 6.2.3).</p>	
6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten	<p><u>Konkretisierung</u> [...]</p> <p>Zukaufstatus bei Betrieben der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht Betriebe mit Ferkelerzeugung und/oder Ferkelaufzucht erhalten bei bestätigter Konformität mit den → Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht durch die Zertifizierungsstelle den Status „Zukaufbetrieb für das TSL-System“ (Zukaufstatus) des jeweiligen Handlungsabschnitts oder für beide Handlungsabschnitte.</p> <p>Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht müssen mindestens den Zukaufstatus besitzen, um ihre Ferkel im TSL-System vermarkten zu dürfen. Der Zukaufstatus muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das TSL darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.</p> <p><u>Streichung</u> Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzliche Vorgaben: • Ferkelerzeugung: → Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium • Ferkelaufzucht: → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium</p> <p>Für Ferkelaufzuchtbetriebe, die auf Grundlage der <input type="checkbox"/> Richtlinie Ferkelaufzucht Premium kontrolliert werden, gilt folgende Statusregelung: • Status als „Zukaufbetrieb Premiumstufe für das Tierschutzlabel-System“, solange innerhalb des Umstellungszeitraums noch nicht vollständig nach der entsprechenden Richtlinie produziert wird. Der Status muss</p>	36



Kapitel	Änderung	Seite
	<p>auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das TSL darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.</p> <ul style="list-style-type: none">• „Zertifiziert nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zur Haltung und Behandlung von Aufzuchtferkeln der Premiumstufe“, sofern vollständig nach der entsprechenden Richtlinie produziert wird. Die Nutzung des TSL auf Zertifikaten erfolgt gemäß Tabelle 6 und der Richtlinie Gestaltung.	